



15. Februar 2002

Gemeinderat
9403 Goldach

VII 6 Goldach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Änderung Überbauungsplan Bruggmühlestrasse West vom 15.7.1982

Der Erlass ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass nach dem Verdachtsflächenkataster Ihrer Gemeinde im fraglichen Gebiet der Betriebsstandort Nr. 108 der Massnahmenklasse B ausgewiesen ist. Nach Absprache mit Ihnen und dem Amt für Umweltschutz des Kantons St. Gallen werden die nach Art. 7 ff. der Altlasten-Verordnung (SR 814.680) notwendigen Abklärungen vor Erteilung der Baubewilligung getroffen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

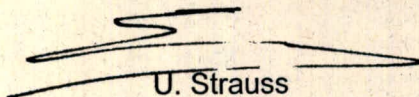
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



U. Strauss

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung
Amt für Umweltschutz (AFU-IE)